

Bewachungsgewerbe

- Rahmenplan für die Sachkundeprüfung
- Stoffsammlung für die Unterrichtung

- Copyright: Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
- Hinweis: Ist in diesem Rahmenplan von Prüfungsteilnehmern und Ausbildern u.Ä. die Rede, sind damit selbstverständlich auch Prüfungsteilnehmerinnen und Ausbilderinnen gemeint. Wir gehen davon aus, dass Sie die Verwendung nur einer Geschlechtsform nicht als Benachteiligung empfinden, sondern dass auch Sie zugunsten einer besseren Lesbarkeit diese Formulierung akzeptieren.
- Herausgeber: © DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Postanschrift: 11052 Berlin | Besucheranschrift: Breite Straße 29
10178 Berlin-Mitte
Telefon 030 20308-0 | Telefax 030 20308-1000
Internet: www.ihk.de
- Stand: 26. November 2016

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Vorwort | 4 |
| 1a. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung | 6 |
| 1b. Gewerberecht | 7 |
| 1c. Datenschutzrecht | 8 |
| 2. Bürgerliches Gesetzbuch | 8 |
| 3a. Straf- und Strafverfahrensrecht | 9 |
| 3b. Umgang mit Waffen | 10 |
| 4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste | 11 |
| 5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt | 12 |
| 6. Grundzüge der Sicherheitstechnik | 13 |

Vorwort

A. Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

Die Gewerbeordnung legt fest, dass für bestimmte Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe eine Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt werden muss (§ 34 a GewO). Dies betrifft: Tätigkeit als Selbständiger, gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder Betriebsleiter, Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, Schutz vor Ladendieben, Bewachungstätigkeiten im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken, sowie Bewachung in leitender Funktion von Flüchtlingsunterkünften und zugangsgeschützten Großveranstaltungen.

Näheres zur Sachkundeprüfung regelt die Bewachungsverordnung (BewachV), so auch den Gegenstand der Prüfung. In § 4 BewachV sind die folgenden Sachgebiete - und damit Prüfungsfächer - genannt: Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht; Bürgerliches Gesetzbuch; Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen; Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste; Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen; Grundzüge der Sicherheitstechnik. Eine weitere Konkretisierung des prüfungsrelevanten Stoffs ist in der Bewachungsverordnung selbst nicht enthalten. Die Anlage 3 der BewachV, die sich auf das Unterrichtsverfahren bezieht, gibt jedoch Anhaltspunkte für die Prüfungsinhalte.

Um die maßgeblichen Lerninhalte und Lernziele für die Prüfungsteilnehmer transparenter und verbindlicher zu machen, hat die IHK-Organisation diesen Rahmenplan erarbeitet. Er zeigt den inhaltlichen Rahmen auf, der durch die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben in den sachkundepflichtigen Bereichen vorgegeben wird. Der Rahmenplan bezieht sich auf den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil. Er ist Richtschnur für die Entwicklung der bundeseinheitlichen Aufgabensätze für den schriftlichen Prüfungsteil. Die konkreten Prüfungsfragen orientieren sich am aktuellen Stand der jeweiligen Sachgebiete; dies ist alleine schon aus der aktuellen Fortentwicklung beispielsweise der rechtlichen Inhalte oder der Sicherheitstechnik begründet.

Der Inhalt des Rahmenplans bezieht sich auf die genannten Sachgebiete, die durch weitere Stichworte zu möglichen Inhalten konkretisiert werden. Der Rahmenplan nennt neben den Sachgebieten, Erläuterungen und Schwerpunkten im mündlichen Prüfungsteil auch Taxonomiestufen. Durch diese kann der Prüfungsteilnehmer erkennen, in welcher Tiefe der genannte Inhalt beherrscht werden muss.

Der Rahmenplan dient sowohl Prüfungsteilnehmern, die sich selbstständig auf die Prüfung vorbereiten, als auch Bildungsträgern und Dozenten als Orientierung. Er kann nicht abschließend alle Aspekte, die mit einem Sachgebiet verbunden sein können, auflisten.

B. Unterrichtsverfahren im Bewachungsgewerbe

Sachgebiete der Unterrichtung sind laut Anlage 3 BewachV:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht (insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden);
2. Bürgerliches Gesetzbuch (insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden);
3. Straf- und Verfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen (insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden);
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste (insgesamt etwa 6 Unterrichtsstunden);

5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen, Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt (insgesamt etwa 11 Unterrichtsstunden);
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik (insgesamt etwa 5 Unterrichtsstunden).

Die Unterrichtung ist weniger tief und breit als die Sachkundeprüfung angelegt. In insgesamt etwa 40 Unterrichtsstunden werden die Teilnehmer mit den Rechten, Pflichten und Befugnissen und deren praktischer Anwendung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben vertraut gemacht. Dieser Rahmenplan enthält die Stoffsammlung für das Unterrichtsverfahren. Die Taxonomiestufen gelten hier nicht.

Beachte:

Die mit „S“ gekennzeichneten, kursiv geschriebenen Inhalte beziehen sich nur auf die Sachkundeprüfung, nicht auf die Unterrichtung.

*Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.
Berlin im November 2016*

Hinweis zur vorliegenden Auflage:

Der Rahmenplan der letzten Auflage wurde aktualisiert und gesetzlichen Änderungen angepasst. Der vorliegende überarbeitete Rahmenplan ist ab **1. Dezember 2016** prüfungsrelevant.

DIHK I Berlin im November 2016

| Inhalt | | Erläuterungen | Taxonomie ¹ |
|--|--|--|---|
| <p>1a. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung</p> | <p>Schwerpunkt mündlich lt. § 5a Abs. 2 BewachV</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Föderalismus <ul style="list-style-type: none"> - Bundesrecht/ Landesrecht • Rechtssystem in der Bundesrepublik Deutschland <ul style="list-style-type: none"> - öffentliches/ privates Recht • Grundrechte/ Rechtsgüter <ul style="list-style-type: none"> - Art. 1, 2, 3, 5, 10, 12, 13, 14, 19, 104 GG • Inhalt und Bedeutung der Grundrechte <ul style="list-style-type: none"> - Inhalt und Bedeutung der Grundrechte - Überleitung zum Strafrecht - Schutz der Rechtsgüter durch das Strafrecht • Abgrenzung zum Strafrecht • Rechte und Befugnisse bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben <ul style="list-style-type: none"> - Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, vertraglich übertragene Selbsthilferechte, gesetzlich übertragene Befugnisse - Gewaltmonopol/Gewaltenteilung <ul style="list-style-type: none"> ○ Abgrenzung der Aufgaben von Polizei, Sicherheits- und Ordnungsbehörden (Gewaltmonopol/ hoheitliche Aufgaben und Befugnisse) zu den Aufgaben und Befugnissen des privaten Bewachungsgewerbes sowie Gestaltungsmöglichkeiten möglicher Kooperationen - Public-Private-Partnership–Kooperationen: mögliche Folgen dieser Kooperationen auf Befugnisse sowie Aufgaben des privaten Wach- und Sicherheitsgewerbes | <p>WISSEN</p> <p>Die Teilnehmer kennen die föderale Struktur der BRD; sie können Auswirkungen/ Konsequenzen aufzeigen</p> <p>Die TN kennen das Rechtssystem der BRD.</p> <p>Die TN überblicken die Zweiteilung des Rechts (öffentliches Recht/ Privatrecht).</p> <p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN können die Aufgaben und Befugnisse von Bewachungsunternehmen in Abgrenzung zur Polizei und Ordnungsbehörden einordnen.</p> <p><i>(Damit werden die Grundlagen für das Verständnis der Anwendung des Rechts in der Arbeit und im Arbeitsumfeld geschaffen.)</i></p> |

¹Die Taxonomie gilt nur für die Sachkundeprüfung
© DIHK

| Inhalt | | Erläuterungen | Taxonomie ² |
|--------------------------|---|---|--|
| 1 b. Gewerberecht | Schwerpunkt mündlich lt. § 5a Abs. 2 BewachV | <ul style="list-style-type: none"> - Rechte und Pflichten des Bewachungsunternehmers nach §§ 14, 29, 34a GewO und Abschnitt 1, 1a, §§ 6-14, 16 BewachV - Gewerbeordnung - <i>Voraussetzungen der gewerblichen Bewachungstätigkeit (S)</i> - Differenzierung zwischen Sachkundeprüfung und Unterrichtung - Fachbegriffe, insbesondere: Gewerbe, Bewachungstätigkeit, Selbständigkeit, <i>Anzeige- und Erlaubnispflicht (S)</i> - Voraussetzungen an das Personal, Einsatz von Praktikanten und Auszubildenden u. a. - Untersagung der Beschäftigung durch Behörden - Befugnisse der Gewerbeämter - <i>Ordnungswidrigkeiten (§ 144 Abs.1 Nr. 1 f; § 144 Abs. 2 Nr. 1b und Nr. 3), Folgen aus den Verstößen, z. B. Gewerbeuntersagung (S)</i> - Bewachungsverordnung <p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Haftpflichtversicherung (S)</i> - <i>Haftungsbeschränkung (S)</i> - Wahrung von Geschäftsgeheimnissen - <i>Anzeige- und Meldepflichten (betreffend das Personal) (S)</i> - Dienstkleidung - Dienstanweisung - Ausweis - - Behandlung von Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch - <i>Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten (S)</i> - <i>Ordnungswidrigkeiten (S)</i> | <p>WISSEN</p> <p>Die TN kennen die Rechte und Pflichten eines Bewachungsunternehmers, gemäß der <u>Gewerbeordnung</u></p> <p>Die TN kennen den besonderen Status der Bewachungstätigkeit (Erteilung einer behördlichen Erlaubnis) und damit den besonderen Stellenwert ihrer Tätigkeit.</p> <p>Die TN kennen die Rechte und Pflichten eines Bewachungsunternehmers gemäß der <u>Bewachungsverordnung</u></p> <p>ANWENDEN</p> <p>Die TN können ihre Pflichten aufzeigen und wahrnehmen</p> |

²Die Taxonomie gilt nur für die Sachkundeprüfung.
© DIHK

| Inhalt | | Erläuterungen | Taxonomie ³ |
|--|--|---|--|
| <p>1c. Datenschutzrecht</p> | <p>Schwerpunkt mündlich lt. § 5a Abs. 2 BewachV</p> | <ul style="list-style-type: none"> • GG Art. 1, 2 informationelle Selbstbestimmung, Umgang mit personenbezogenen Daten, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) - Landesdatenschutzgesetze (LDSG), Datenschutzbeauftragte/ Aufsichtsbehörden <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich BDSG, erweiterter Anwendungsbereich nach § 8 BewachV - Personenbezogene Daten, automatisierte Verarbeitung, nicht automatisierte Dateien, besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 BDSG) - <i>Zulässigkeit nach §§ 4, 28, 29, 32 BDSG (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung) (S)</i> - <i>Meldepflicht (§ 4d BDSG) (S)</i> - Datengeheimnis (§ 5 BDSG) - Rechte des Betroffenen (§ 6 BDSG) - Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen (§ 6b BDSG) - technische/organisatorische Maßnahmen (§ 9 BDSG) - Benachrichtigung des Betroffenen (§ 33 BDSG) - Auskunft an den Betroffenen (§ 34 BDSG) - Berichtigung, Löschen und Sperren von Dateien (§ 35 BDSG) - Strafvorschriften im StGB (§§ 201, 201a, 202, 202a) | <p>WISSEN</p> <p>Die TN kennen die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.</p> <p>VERSTEHEN/ ANWENDEN</p> <p>Die TN verstehen den Umgang mit personenbezogenen Daten und berücksichtigen diese Kenntnisse in ihrem jeweiligen Arbeitsumfeld.</p> |
| <p>2. Bürgerliches Gesetzbuch</p> | | <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen und Grenzen von zivilrechtlichen Rechtfertigungsgründen <ul style="list-style-type: none"> - Notwehr (§ 227 BGB) - Verteidigungsnotstand (§ 228 BGB) - Angriffsnotstand (§ 904 BGB) - Allgemeine Selbsthilfe (§§ 229, 230 BGB) - Selbsthilfe des Besitzers (§ 859 BGB) • Grundsatz der Verhältnismäßigkeit <ul style="list-style-type: none"> - geeignet, erforderlich und angemessen • Abgrenzung zu den Rechtfertigungs-/Schuldausschließungsgründen des StGB (§§ 32-35 StGB) und der StPO (§ 127 StPO) • Sonstige relevante Bereiche <ul style="list-style-type: none"> - Besitzdiener (§ 855 BGB) <ul style="list-style-type: none"> o Übertragene Rechte (z.B. Hausrecht) - Selbsthilfe des Besitzdieners (§ 860 BGB) - Schikaneverbot (§ 226 BGB) - Unerlaubte Handlungen <ul style="list-style-type: none"> o Schadensersatzpflicht (§ 823 ff, § 828 BGB) o Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB) - Verbotene Eigenmacht (§ 858 BGB) - Unterscheidung Eigentum / Besitz (§ 903 / §§ 854 ff) - Begriff der Sache (§ 90 BGB) und der Tiere (§ 90a BGB) - Fund (Anzeige-, Verwahrungs-, Ablieferungspflicht §§ 965, 966, 967, 978) | <p>ANWENDEN</p> <p>Die TN können die für ihre Tätigkeit relevanten gesetzlichen Bestimmungen aufzeigen.</p> <p>Die TN können die Voraussetzungen und Grenzen von Notwehr, Notstand sowie Selbsthilfe aufzeigen</p> <p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN können Eigentum und Besitz sowie die daraus folgenden Rechte und Pflichten unterscheiden.</p> <p>Die TN können Situationen rechtlich richtig erfassen und beurteilen.</p> <p>Die TN können ihre Entscheidungen begründen und ihrer Handlungs- bzw. Vorgehensweise richtig zuordnen.</p> |

³Die Taxonomie gilt nur für die Sachkundeprüfung.

| Inhalt | | Erläuterungen | Taxonomie ⁴ |
|--|--|---|---|
| <p>3a. Straf- und Strafverfahrensrecht</p> | | <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau StGB • Allgemeiner Teil des StGB <ul style="list-style-type: none"> - Keine Strafe ohne Gesetz (§ 1 StGB) - Personen- und Sachbegriffe (§ 11 StGB) - Deliktsaufbau / Elemente der Straftat - Vergehen und Verbrechen (§ 12 StGB) - Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB) - Vorsätzliches und fahrlässiges Handeln (§ 15 StGB) - Schuldunfähigkeit des Kindes (§ 19 StGB) - Versuch (§§ 22, 23 StGB) und Vollendung - Täterschaft und Teilnahme (§§ 25 - 27 StGB) • Antrags-, Offizial- und Privatklagedelikte • Notwehr und Notstand • Besonderer Teil des StGB <ul style="list-style-type: none"> - Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123, 132, 132a StGB) - Falsche uneidliche Aussage, Meineid, falsche Verdächtigung (§§ 153, 154, 164) - Beleidigung (§ 185) - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223, 224, 226, 229) - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 239, 240) - Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242, 243, 244, 246, 248a) - Raub, Räuberischer Diebstahl, Erpressung (§§ 249, 252, 253) - Begünstigung und Hehlerei (§§ 257, 259) - Betrug (§ 263) - Erschleichen von Leistungen (§ 265a, 266) - Urkundenfälschung (§ 267) - Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281) - Sachbeschädigung (§ 303) - Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306, 323c) • Nebenstrafrecht/ Strafvorschriften <ul style="list-style-type: none"> - Betäubungsmittelstrafrecht (§§ 29, 30 BTMG) • Strafverfahrensrecht <ul style="list-style-type: none"> - Vorläufige Festnahme (§ 127 StPO) - Grundzüge der Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 152, 163 StPO) - Sonstige relevante Bereiche <ul style="list-style-type: none"> o Bewachungspersonal als Zeuge vor Gericht o Beschuldigtenrechte - Abgrenzung zu Ordnungswidrigkeiten | <p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN verstehen den Aufbau des Strafrechts.</p> <p>Die TN sind fähig, Situationen rechtlich richtig zu erfassen und zu beurteilen.</p> <p>Die TN können ihre Entscheidungen begründen und ihrer Handlungs- bzw. Vorgehensweise richtig zuordnen.</p> <p>Zwischen zivil- und strafrechtlichen Handlungen können die TN unterscheiden.</p> <p>ANWENDEN</p> <p>Die TN können die gesetzlichen Bestimmungen aufzeigen.</p> <p>Die TN müssen die genannten Straftaten kennen, verstehen und unterscheiden können.</p> <p>Die TN verstehen das Recht der vorläufigen Festnahme</p> <p>Die TN kennen die Rechte und Pflichten eines Zeugen/Beschuldigten vor Gericht</p> |

⁴Die Taxonomie gilt nur für die Sachkundeprüfung.

| Inhalt | | Erläuterungen | Taxonomie ⁵ |
|--------------------------------------|--|--|--|
| <p>3 b. Umgang mit Waffen</p> | | <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Waffen (Schusswaffen, Schlagstöcke, Sprays usw.) <ul style="list-style-type: none"> - Waffengesetz: <ul style="list-style-type: none"> ○ Voraussetzungen und Vorschriften für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Gewerbetreibende und Bewachungspersonal (§ 28 WaffG) ○ Waffenrechtliche Erlaubnisse: Waffenbesitzkarte, Waffenschein, Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG) ○ Waffenrechtliche Begriffe: Erwerben, Führen, Überlassen mit den jeweiligen Konsequenzen etc. ○ Wesentliche waffen- und munitionstechnische Begriffe ○ Ausweispflicht beim Führen und Transport von Schusswaffen und Munition ○ Besonderheiten bei öffentlichen Veranstaltungen ○ Verbotene Waffen und Gegenstände (Hinweis auf analoge Verfahrensweisen bei Behandlung von Betäubungsmitteln durch das Bewachungspersonal) ○ Straf-, Bußgeldvorschriften • Einordnung, Voraussetzungen und Grenzen für den Einsatz anderer Verteidigungsmittel (z.B. Reizstoff-Sprays) sowie deren Wirkungen und Einsatzmöglichkeiten | <p>WISSEN/ ÜBERTRAGEN</p> <p>Die TN kennen die gebräuchlichen Waffen und -mittel.</p> <p>VERSTEHEN/ ANWENDEN</p> <p>Die TN kennen die wesentlichen Regelungen des Waffengesetzes und können die Relevanz dieser Vorschriften für ihre Tätigkeit benennen.</p> <p>Die Grundlagen im Umgang mit Waffen werden verstanden und beherrscht.</p> |

⁵Die Taxonomie gilt nur für die Sachkundeprüfung.
© DIHK

| Inhalt | | Erläuterungen | Taxonomie ⁶ |
|---|--|--|--|
| <p>4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste</p> | | <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste [DGUV – Vorschrift 23] <ul style="list-style-type: none"> - Geltungsbereich (§ 1) - Gemeinsame Bestimmungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeines (§ 2) ○ Eignung (§ 3) ○ Dienstanweisung (§ 4) ○ Verbot berauschender Mittel (§ 5) ○ Übernahme von Wach- und Sicherungsaufgaben (§ 6) ○ Sicherungstätigkeiten bei besonderen Gefahren (§ 7) ○ Überprüfung von zu sichernden Objekten (§ 8) ○ Objekteinweisung (§ 9) ○ Ausrüstung des Wach- und Sicherungspersonals (§ 10) ○ Brillenträger (§ 11) ○ Hunde (§ 12) ○ Hundezwinger (§ 13) ○ Hundehaltung in Objekten (§ 14) ○ Hundeführer (§ 15) ○ Hundeführung (§ 16) ○ Transport von Hunden (§ 17) ○ Ausrüstung mit Schusswaffen (§18) ○ Schusswaffen (§ 19) ○ Führen von Schusswaffen und Mitführen von Munition (§ 20) ○ Übergabe von Schusswaffen, Kugelfangeinrichtungen (§ 21) ○ Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition (§ 22) - Besondere Bestimmungen für Geldtransporte <ul style="list-style-type: none"> ○ Eignung (§ 24) ○ Geldtransporte durch Boten (§ 25) - Ordnungswidrigkeiten <p>mit Blick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [DGUV – Vorschrift 1] <ul style="list-style-type: none"> - Pflichten des Unternehmers <ul style="list-style-type: none"> ○ Grundpflichten des Unternehmers (§ 2) ○ Unterweisung der Versicherten (§ 4) ○ Zutritts- und Aufenthaltsverbote (§ 9) ○ Zugang zu Vorschriften und Regeln (§ 12) - Erste Hilfe <ul style="list-style-type: none"> ○ Allgemeine Pflichten des Unternehmers (§ 24) ○ Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel (§ 25) ○ Zahl und Ausbildung der Ersthelfer (§ 26) | <p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN verstehen den Sinn der Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste [DGUV – Vorschrift 23] mit Blick auf die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ [DGUV – Vorschrift 1]</p> <p>Die Inhalte der Vorschriften können erfasst und der Tätigkeit zugeordnet werden.</p> <p>Diese Zuordnung wird in den Dienstdokumenten festgelegt und von den TN verstanden.</p> |

⁶Die Taxonomie gilt nur für die Sachkundeprüfung.
© DIHK

| Inhalt | | Erläuterungen | Taxonomie ⁷ |
|--|---|---|--|
| <p>5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt</p> | <p>Schwerpunkt mündlich lt. § 5a Abs. 2 BewachV</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Kognitive, emotionale und körperliche Prozesse in Wechselwirkung <ul style="list-style-type: none"> - Motive menschlichen Verhaltens - Motivation - Verhalten – Rückschlussmöglichkeiten - Selbstwertgefühl als Voraussetzung angemessenen Verhaltens - Bedeutung von Selbstsicherheit - Selbstvertrauen - Selbstbewusstsein - Übersteigerte Selbstwert-/ Minderwertigkeitsgefühle; Ursachen für überhebliches, unsicheres und unsachliches Handeln - Wahrnehmung; Einstellung (Selbstbild, Fremdbild, Vorurteile, selektive Wahrnehmung) - Grundlagen der Kommunikation unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede <ul style="list-style-type: none"> o richtiges Ansprechen und richtige Gesprächsführung (allgemein und in schwierigen Situationen), o Sender- und Empfängerfertigkeiten, o Kommunikationsarten, o Territorial- und Distanzverhalten, o Körpersprache erkennen und deuten, Aktives Zuhören - Stress als Auslöser von Konflikten und falschem Verhalten - Frustration und Aggression - Konflikte als Auseinandersetzung zweier gegensätzlicher Interessen - Grundsätzliche Fehler im Umgang mit Menschen und deren Auswirkungen, insbesondere aufgrund interkultureller Unterschiede unter Beachtung der Diversität - Handlungskompetenz sowohl im Umgang mit als auch zum Schutz von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (wie beispielsweise alleinreisende Frauen, Homosexuelle, transgeschlechtliche Personen, Menschen mit Behinderung, Opfer schwerer Gewalt) - Gesprächsregeln und Fragearten Zu behandelnde Situationen: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme, Ansprechen - Bedeutung der Eigensicherung beim Einschreiten, professionelle Einsatzbewältigung - Erkennen, Bewältigen und Vermeiden von Gefahrensituationen - Umgang mit besonderen Personengruppen, z.B. Betrunkene, psychisch Auffällige - Menschliches Verhalten in Gruppen, Teams, Massen oder Mengen - Katastrophen- und Paniksituationen, Kommunikation mit Einsatzkräften, Besonderheiten bei Großveranstaltungen, Aufgaben für Sicherheitspersonal bei Großveranstaltungen - Lenkung von und Einwirkung auf Personenströme/n - Stresssituationen und Stressbewältigung - Möglichkeiten und Grenzen der Deeskalation • Führen von Personal (S) <ul style="list-style-type: none"> - z.B. <i>Mitarbeitergespräch als Instrument</i> | <p>VERSTEHEN</p> <p>Die TN verstehen die psychologischen Prozesse und können Konfliktsituationen rechtzeitig wahrnehmen.</p> <p>ANWENDEN</p> <p>Die TN beachten die Grundsätze bei der Stress- und Konfliktbewältigung und den Umgang mit unterschiedlichen Personengruppen.</p> <p>Die TN erkennen Gefahrensituationen rechtzeitig, können ihr Verhalten untereinander koordinieren und bei der Gefahrenabwehr aktiv mitwirken.</p> <p>Die TN erkennen interkulturelle Unterschiede, Diversität und gesellschaftliche Vielfalt und können sie im Umgang mit Menschen berücksichtigen</p> <p>Die Maßnahmen der Eigensicherung werden beherrscht.</p> <p>Die TN kennen die Besonderheiten bei Großveranstaltungen und beachten diese bei der Umsetzung von Maßnahmen.</p> |

⁷Die Taxonomie gilt nur für die Sachkundeprüfung.
© DIHK

| Inhalt | | Erläuterungen | Taxonomie ⁸ |
|---|--|--|--|
| <p>6. Grundzüge der Sicherheitstechnik</p> | | <ul style="list-style-type: none"> • Mechanische Sicherungseinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> - Einfriedungen - Vereinzelungsanlagen/Personenschleusen (Drehkreuze, Tore etc.) - Durchlässe - Schlösser und Schließanlagen - Fensterschutz und Sicherheitsverglasung - Wertbehältnisse • Elektronische Überwachung <ul style="list-style-type: none"> - Zutrittskontrollsysteme - Videoüberwachung - Gefahrenmeldeanlagen (Einbruch-, Überfall- und Brandmeldungen, Störmeldeanlagen) - EDV-Sicherheitstechnik - Wächterkontrollsysteme - NSL und Intervention - Einzelarbeitsplatzüberwachung (Totmannschaltung) • Kommunikationsmittel <ul style="list-style-type: none"> - Drahtlose, und drahtgebundene Kommunikationsmittel - Betriebs- und Bündelfunk, Handfunkgeräte - Analoges und digitaler Betriebsfunk (Vor- und Nachteile) • Brandschutz <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Kenntnisse (Brandvoraussetzungen, Brandklassen, Löschmittel- und deren Wirkung) - Vorbeugender und baulich vorbeugender Brandschutz (Ziele und Maßnahmen, Kontrolltätigkeit) - Brandschutzkontrollen - Abwehrender Brandschutz (Taktik der Brandbekämpfung, Kontrolle, Eignung und Einsatz von Handfeuerlöschern) | <p>WISSEN/ ANWENDEN</p> <p>Die TN kennen die sicherheitstechnischen Einrichtungen, Mittel und Anlagen.</p> <p>Die TN können die Technik den zu sichernden Bereichen zuordnen und einsatzorientiert anwenden.</p> |

⁸Die Taxonomie gilt nur für die Sachkundeprüfung.
© DIHK